

KARL LARENZ

Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie

Mohr Siebeck

RECHT u. STAAT
IN GESCHICHTE UND
GEGENWART

109

KARL LARENZ

DEUTSCHE
RECHTSERNEUERUNG
UND
RECHTSPHILOSOPHIE



1934
J.C.B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

RECHT UND STAAT
IN GESCHICHTE UND GEGENWART
EINE SAMMLUNG VON VORTRÄGEN UND SCHRIFTEN AUS
DEM GEBIET DER GESAMTEN STAATSWISSENSCHAFTEN

109

DEUTSCHE
RECHTSERNEUERUNG
UND
RECHTSPHILOSOPHIE

VON

KARL LARENZ



1 9 3 4

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

eISBN 978-3-16-168679-5 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Der nationalsozialistische Staat hat die Erneuerung unseres Rechtslebens in Angriff genommen. Ziel dieser Rechts-erneuerung ist, die Kluft zwischen dem Volk und seinem Recht zu schließen, ein Recht zu schaffen, das den sittlichen Anschauungen unseres Volkes wie seinen Lebensbedürfnissen entspricht und nach Inhalt und Form ein wahrhaft *deutsches* Recht genannt werden kann. Solche Erneuerung des Rechtslebens kann auch die Grundlagen der *Rechtswissenschaft* nicht unberührt lassen. Sie nötigt uns zu einer Überprüfung unserer allgemeinsten Vorstellungen und Begriffe vom Recht und ihrer weltanschaulichen Voraussetzungen. Hierbei mitzuwirken und den lebendigen Impuls der Zeit auch im Bereiche strenger Erkenntnis wirksam werden zu lassen, ist der Beitrag, den die Rechtsphilosophie heute zu leisten hat. Ihre eigene Lage gibt ihr dazu Anlaß genug. Ebenso wie in der politischen und der Rechtsgeschichte gibt es auch in der Geschichte der Wissenschaften und zumal der Philosophie Perioden, in denen sich die schöpferische Kraft eines Volksgeistes frei von allen Entstellungen entfaltet, und Perioden eines Nachlassens seiner Kraft, die dann zugleich Perioden einer geistigen Überfremdung sind. Wie auf andern Gebieten unseres geistigen Lebens ist auch für die philosophische Erfassung des Rechts die westliche Aufklärungsphilosophie seit Jahrhunderten der große Versucher gewesen, dem das deutsche Denken mehr als einmal unterlegen ist. Es ist einer der bedeutsamsten Vorgänge unserer Geschichte, daß die deutsche Philosophie und die deutsche Rechtswissenschaft sich jede einmal von dieser Beeinflussung frei gemacht und den Grund zu einer unserer Art gemäßen Rechtsbetrachtung gelegt

haben. Leider ist diesem Aufschwung auch hier alsbald eine Periode gefolgt, in der abermals der Geist der Aufklärung bei uns seinen Einzug hielt, und zwar in einer doppelten Form. Die deutsche Philosophie, deren größte Leistung gerade die Überwindung des rationalistischen Geistes der Aufklärung war ¹⁾, wurde durch Feuerbach und Marx, diese typischen Rationalisten und Aufklärer des 19. Jahrhunderts, in ihr genaues Gegenteil, nämlich in den Utilitarismus und Materialismus verkehrt; die Historische Rechtsschule, die zuerst den Gedanken des Volksgestes in den Mittelpunkt der Rechtsbetrachtung stellte, entartete seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zum Positivismus. In beiden Fällen handelte es sich im letzten Grunde um den Sieg der neuen Aufklärungsphilosophie, des philosophisch-soziologischen Positivismus englisch-französischer Herkunft. Wenn wir diese Überfremdungserscheinung heute überwinden wollen, dann müssen wir uns auf die Eigenart der deutschen Rechtsphilosophie gegenüber der der Aufklärung besinnen und müssen ferner die Ansatzpunkte in der gegenwärtigen Rechtsphilosophie aufzeigen, die uns über den Positivismus hinausführen. Im Anschluß daran sollen hier einige der wichtigsten Rechtsprobleme erörtert werden, um zu zeigen, in welcher

1) Wenn heute vielfach dem deutschen Idealismus insgesamt der Vorwurf des Rationalismus gemacht wird, so beruht das auf einer Verkennung seiner Entwicklung. *Fichte*, *Schelling* und *Hegel* sind, jeder in seiner Weise, durch die Romantik tief beeinflußt worden, und Hegels „Phänomenologie des Geistes“, die eine scharfe Abrechnung mit der Aufklärung enthält, ist ein Buch, das in bezug auf seinen Reichtum an unmittelbarer Lebensanschauung und die Lebendigkeit seiner Gedankenführung von keiner »Lebensphilosophie« übertroffen werden kann. Wer sich mit der Persönlichkeit und dem Entwicklungsgang *Hegels* nur wenig beschäftigt, wird bald innwerden, daß Hegels Weltbetrachtung nichts gemein hat mit rationalistischer Welterklärung und Weltverbesserung, daß sein Denken und auch seine Methode, die vielberufene und meist mißverstandene Dialektik, einer tieferen Schicht des Denkens angehört als dem Verstande. Die politischen und die religiösen Impulse sind hier mit den logischen Motiven unzertrennlich verbunden, wie Hegel denn überhaupt die abstrakte Trennung aller dieser Sphären nicht zuläßt.

Richtung sich die Rechtsphilosophie künftig wird bewegen müssen. Freilich müssen wir daran erinnern, daß es dem philosophischen Denken niemals so sehr um die Erzielung von in Lehrmeinungen auszusprechenden festen Resultaten als um *die Art, die Dinge zu sehen*, zu tun ist, und daß zudem gerade die letzthin bestimmenden Rechtsgedanken unserer Zeit noch viel zu sehr dem unmittelbaren Leben und Werden angehören, als daß sie sich erschöpfend darstellen ließen. Es kann daher nicht unsere Aufgabe sein, ein System zu entwerfen oder mit fertigen Definitionen zu kommen, deren man sich nur zu bemächtigen brauchte, um mit ihnen zu arbeiten. Der Wert philosophischer und rechtsphilosophischer Betrachtung liegt nicht in ihrem Resultate, das abgelöst, für sich betrachtet und auf eine abstrakte Formel gebracht werden könnte, sondern in dem Gange der Betrachtung selbst und den Zusammenhängen, die dabei in den Blick treten.

I.

Recht ist nach deutscher Auffassung nicht eine Sache willkürlichen Beliebens, auch nicht nur der äußern Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit, sondern eine mit dem sittlichen und religiösen Leben der Gemeinschaft eng verbundene Lebensordnung, die den Einzelnen mit eigenem Geltungsanspruch gegenübertritt und sie innerlich bindet. Damit ist die Meinung des Naturrechts der Aufklärungszeit unverträglich, daß das Recht um der Interessen der einzelnen Menschen willen da sei und durch sie, die Einzelnen, im Wege eines willkürlichen Aktes, eines Vertrages, geschaffen werde. Denn mit dieser Begründung auf den Einzelwillen fällt die unableitbare Würde des Rechts, seine Autorität, dahin und der Inhalt des Rechts wird durch sie der willkürlichen Festsetzung und damit den Erwägungen des individuellen Nutzens anheimgegeben. Solchen Utilitarismus verweist *Kant* mit Recht nicht nur aus der Ethik, son-

dern auch aus der Rechtsphilosophie. Zwar behält er die von *Rousseau* übernommene Vorstellung des Staatsvertrages noch bei, gibt ihr aber eine völlig veränderte Bedeutung, indem er lehrt, daß sowohl der Abschluß wie der Inhalt dieses Vertrages nicht vom freien Belieben der Einzelnen, sondern von dem sie bindenden sittlichen Gesetz bestimmt wird. Mit *Hegel* und der *Historischen Rechtsschule* verschwindet die Vorstellung des Staatsvertrages und damit die Zurückführung der Rechtsordnung auf den Einzelwillen dann endgültig.

Daß *Kant* dem Recht nicht nur einen (bedingten) Nutzen, sondern einen unbedingten, weil sittlichen Wert zuschrieb, zeigt schon sein bekannter Ausspruch: wenn die Gerechtigkeit unterginge, habe es keinen Wert mehr, daß Menschen auf Erden lebten. Etwas anders drückt sich *Hegel* aus; für ihn ist das Recht »etwas Heiliges überhaupt«, weil es das Dasein des allgemeinen Willens, d. h. Form und Ausdruck der in einem Volke lebendigen objektiven Sittlichkeit ist. Die Historische Rechtsschule sieht das Recht im engsten Zusammenhang mit der Sitte und der nationalen Sittlichkeit und muß es schon darum als eine sittliche Macht betrachten. Bei allen Unterschieden im einzelnen läßt sich als gemeinsame Grundüberzeugung aller dieser Denker feststellen, daß das Recht in seiner Wurzel auf das engste mit der Sittlichkeit zusammenhängt, und zwar mit einer Sittlichkeit, die nicht Sache des einzelnen Individuums ist, sondern Lebensform der Gemeinschaft, mit *Hegel* zu sprechen, »der wirkliche Geist einer Familie und eines Volkes« ist.

Damit haben wir bereits den zweiten Grundzug der deutschen Rechtsphilosophie erkannt: *die Beziehung des Rechts auf eine konkrete Gemeinschaft* als seinen Träger und zugleich als seine höchste Norm. Das Recht entstammt nicht dem — im Verträge auf einen gemeinsamen Nenner gebrachten — Einzelwillen, sondern dem Gemeinwillen; es ist der lebendige Gemeinwille in seinem Dasein als verpflichtende Lebensordnung, und es bezweckt in erster Linie die Erhaltung und Förderung eben